

Gewerkschaftskunde

GK
1

Prof. Kurt Prokop

Was sind Gewerkschaften?

Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung

Überarbeitet und aktualisiert von Wolfgang Greif

INHALT

Was sind Gewerkschaften?	4
Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	13
Die Grundlagen der österreichischen Gewerkschaftsorganisation	13
Rechtliche Stellung und Aufbau des ÖGB	21
Der Solidaritätsfonds des ÖGB	33
Die Bedeutung des Betriebsrats/Personalvertreters für die Gewerkschaftsbewegung	35
Beantwortung der Kontrollfragen	36
Lösung der Übung	39
Fernlehrgang	47
Anhang: Der Österreichische Gewerkschaftsbund	

Didaktische Gestaltung
und inhaltliche Koordination
der Skriptenreihe:
Wolfgang Greif

Stand: April 2002



Dieses Skriptum wurde von Prof. Kurt Prokop neu bearbeitet: Der Teil „Was sind Gewerkschaften?“ beruht auf einem Beitrag von Prof. Franz Senghofer. Die übrigen Kapitel wurden aus Beiträgen von Prof. Fritz Klenner, Dr. Gottfried Duval und Prof. Kurt Prokop zusammengestellt.

Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?

Zeichenerklärung



Fragen zum Lernstoff im vorigen Abschnitt. (Vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen.)

Anmerkungen: Die linke bzw. rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

Schreibweise: Wenn im folgenden Text die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ oder andere männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zugunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet. Keinesfalls soll damit über diese keineswegs zufällige Unkorrektheit der deutschen Sprache hinweggetäuscht werden.

Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnittes aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnittes gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnittes über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.



Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- wissen, **was eine Gewerkschaft ist** und **wie sie entsteht**;
- die **Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung** für die Vertretung der **ArbeitnehmerInneninteressen** kennen;
- die **Grundlagen**, auf denen die **österreichische Gewerkschaftsorganisation** beruht, kennen;
- informiert sein, wie der **ÖGB** und die ihm angeschlossenen **Gewerkschaften organisiert** sind;
- die **Bedeutung des ÖGB** für die Entwicklung der **österreichischen Gesellschaft** richtig einschätzen können;
- wissen, welche **Rechte und Pflichten** die **Mitgliedschaft** im ÖGB mit sich bringt;
- in der Lage sein, die **Argumente**, die in der Öffentlichkeit öfters **gegen den ÖGB** vorgebracht werden, zu **widerlegen**.

Viel Erfolg beim Lernen!



Was sind Gewerkschaften?

Was sind Gewerkschaften?

1. Definition

Gewerkschaften sind berufliche Interessenvertretungen unselbstständiger Erwerbstätiger.

2. Definition

Eine schon lange gebräuchliche **Bestimmung des Begriffs „Gewerkschaften“** lautet:

Gewerkschaften sind
**dauernde Vereinigungen
von Lohnarbeitern
zur Vertretung und Wahrung ihrer beruflichen Interessen.**

Diese Erklärung ist noch heute gültig, nur **ohne die Einschränkung auf berufliche Interessen**. Denn unter „beruflicher Interessenvertretung“ versteht man längst nicht mehr nur die Vertretung unmittelbarer Berufsinteressen, also die Interessenvertretung im Betrieb: Die **Gewerkschaften von heute** müssen im Interesse ihrer Mitglieder weit **in das gesellschaftliche Leben hinein Einfluss nehmen**; sie müssen in alle Zweige der Wirtschaftspolitik, der gesamten Sozial-, sowie Bildungs- und Kulturpolitik eingreifen.

Was fällt an der zweiten Definition des Begriffs „Gewerkschaften“ auf?

Die zweite Definition spricht zunächst von „**dauernder Vereinigung**“. Dadurch ist ausgedrückt, dass nicht spontane Einzelaktionen das geeignete Instrument der gewerkschaftlichen Interessenvertretung sind. Notwendig zur Erreichung dieses Zwecks ist vielmehr der dauernde Bestand einer Gewerkschaft, daher auch die dauernde Zugehörigkeit aller Beschäftigten zu ihr.

*dauernder Bestand =
dauernde Zugehörigkeit*

*= alle unselbstständig
Erwerbstätigen*

Es wird außerdem der Begriff „**Lohnarbeiter**“ verwendet. Mit diesem volkswirtschaftlichen Ausdruck bezeichnet man alle Menschen, die gegen Lohn oder Gehalt arbeiten, daher alle unselbstständig Erwerbstätigen.

*Neues vertreten/
Errungenes wahren*

Es wird außerdem von „**Vertretung und Wahrung der Interessen**“ gesprochen. Das heißt, dass eine Gewerkschaft neue Interessen zu vertreten, aber auch vorhandene Errungenschaften zu wahren hat.



Was macht der arbeitende Mensch ohne Gewerkschaften?

In der vorgewerkschaftlichen Zeit lag die Festlegung der Arbeitsbedingungen im Ermessen der Unternehmer. Die gegen Lohn arbeitenden Menschen befanden sich zueinander in Konkurrenz.

Als es noch keine Gewerkschaften gab, musste der von Lohnarbeit abhängige **Arbeiter** bei den Unternehmungen als Einzelner um Arbeit bitten. In dieser Situation war er bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen **hilflos**; er stand dem Unternehmer oder dessen Vertreter hilflos und eingeschüchtert gegenüber. Er war um jeden Preis, aus Existenz- und Überlebensgründen, auf eine Arbeitsstelle angewiesen. Diesen Tatbestand nützten die Unternehmer aus; sie konnten daher die Arbeitsbedingungen diktieren. Die **Arbeitsbedingungen** waren **dementsprechend schlecht**, da der **Unternehmer** immer **an möglichst billigen Arbeitskräften interessiert** ist.

Aus der Sicht der Machtstrukturen in Betrieb und Wirtschaft gab es ein eindeutiges Machtungleichgewicht zu Ungunsten der Arbeitnehmer.

Wozu brauchen wir heute Gewerkschaften?

Abhängigkeit und Ausgeliefertsein des gegen Lohn arbeitenden Menschen gibt es auch heute noch!

Viele arbeitende Menschen in **Afrika, Asien** und **Lateinamerika**, aber ebenso in den **unterentwickelten Gebieten Europas**, befinden sich noch heute in der gleichen Situation der Abhängigkeit, in der sich im vorigen Jahrhundert auch die Arbeiter in den jetzt demokratischen Industrienationen (in Mittel-, West-, Nordeuropa und in Nordamerika) befanden.

Auch bei uns, vor allem in kleinen Betrieben, in denen die Beschäftigten nicht gewerkschaftlich organisiert sind, **können derartige Verhältnisse herrschen**. Die Auswirkungen sind nicht mehr so arg wie früher, denn auch der **Unbeteiligte** und Desinteressierte **profitiert** vom allgemeinen sozialen Fortschritt. – Dieser wurde uns niemals geschenkt – wir mussten ihn uns erkämpfen!

Unsere Aufgabe ist es und wird es immer sein, den notwendigen **sozialen Fortschritt** mit der gemeinsamen Kraft der Organisation zu **sichern** und zu **erhalten**.

*Einzelner steht
Unternehmer gegenüber*

*Unternehmer diktiert
Arbeitsbedingungen*

*in vielen Ländern – wie
bei uns vor 100 Jahren*

*keine gewerkschaftliche
Organisation
= Ausgeliefertsein*

sozialen Fortschritt sichern



1. Nennen Sie einige Gebiete der Welt, in denen, soweit Sie wissen, die um Lohn arbeitenden Menschen noch heute (fast) völlig von den Unternehmern abhängig sind. Wenn Ihnen etwas über die Ursachen für diese Verhältnisse bekannt ist, schreiben Sie es dazu.

Wie kam es zur Bildung von Gewerkschaften?

Die arbeitenden Menschen versuchten gemeinsam, ihre Verhältnisse zu verbessern. Die Organisation der Arbeit in Großbetrieben erleichterte auch die Organisation der arbeitenden Menschen.

Wo Menschen ausgebeutet wurden und unter drückenden Arbeitsbedingungen leben und arbeiten mussten, begannen sie sich über ihre schlimme Lage auszusprechen und zu beraten. Sie entdeckten, dass ein von mehreren Menschen geäußertes Verlangen mehr Aussicht auf Verwirklichung hat als der Wunsch des Einzelnen. Sie erkannten, dass der **Arbeitgeber bei guter Geschäftslage am Halten seiner Arbeitsplätze interessiert**, daher zu einem gewissen Entgegenkommen bereit war. Diese Gelegenheiten nutzten sie zu einem **gemeinsamen Ansuchen**. Dazu mussten sie sich **vorher verabreden**, damit der Unternehmer sie nicht gegeneinander ausspielen konnte.

Was ist eine Verabredung?

Die Arbeitnehmer eines Betriebes sprechen und beraten miteinander, sie gelangen zu einem gemeinsamen Entschluss; sie unternehmen damit den ersten solidarischen Schritt.

*es wurde erkannt:
gemeinsame Forderung
hat mehr Gewicht*

*gemeinsamer
Entschluss –
solidarisches Handeln*



Ein **besonders Mutiger und Tüchtiger** wird ihr **Sprecher**; sie haben zu ihm Vertrauen. So entwickelte sich die Funktion des Vertrauensmanns.

Ein einzelner Versuch in einem Betrieb kann sicher keinen haltbaren Erfolg bringen. Die Idee der Fühlungnahme mit den Beschäftigten anderer Betriebsstätten taucht auf. So weitet sich die **Verabredung im eigenen Betrieb** zu einer **Verabredung mehrerer Betriebe** aus.

Was ist der Zweck eines Gewerkschaftsvereins?

Mit der Gründung eines Gewerkschaftsvereins wird eine funktionierende Organisation für die Selbsthilfe von arbeitenden Menschen geschaffen.

Im Vordergrund der überbetrieblichen Verabredung stand der Wunsch nach Gründung eines Vereins. Diese Vereine waren in erster Linie Bildungs- und Unterstützungsvereine. Wesentlich war die Tatsache, dass dem Verein **regelmäßig Beiträge** zugeführt werden mussten. Aus diesen Mitgliedsbeiträgen wurden im Bedarfsfall Unterstützungen gewährt und Bildungsprogramme finanziert.

Die Bildungs- und Unterstützungsvereine waren die **Zellen des gemeinsamen Widerstands und gemeinsamen Kampfes der Lohnabhängigen** und boten gemaßregelten und verfolgten Vertrauensleuten Schutz. Es ging aber nicht nur um die Unterstützung Verfolgter. Der arbeitende Mensch fand auch, dass plötzliche Not – durch Krankheit oder Erwerbslosigkeit verursacht – mit **vereinsmäßiger Selbsthilfe** gelindert werden konnte. Der Verein wird außerdem die Basis für gemeinsame **Aussprachen** über die eigene Lage, für die **Verabredung** gemeinsamer Verbesserungsversuche.

So entstanden der Gewerkverein, der Fachverein, die Gewerkschaft. Der Weg dazu war für die Lohnabhängigen nicht nur dornenreich, sondern die **Unternehmer und die staatliche Macht bekämpften** diese Bestrebungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Ein großer Fortschritt für die Lohnabhängigen war die Gewährung des Grundrechts, Vereine zu bilden und Versammlungen abzuhalten. Damit wurde die Vereins- und Versammlungstätigkeit legalisiert.

*Sprecher –
Vertrauensmann*

*überbetriebliche
Verabredung*

*Bildungs- und
Unterstützungsverein
Mitgliedsbeiträge*

*Unterstützung
Verfolgter*

*Kranken-/Arbeits-
losenunterstützung
Interessenvertretung*

*Gewerkverein –
Fachverein –
Gewerkschaft*

Legalisierung



STRUKTUR UND AUFBAU **GEWERKSCHAFTSKUNDE**

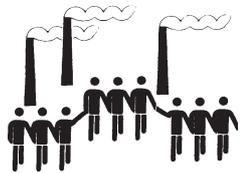
1. Welche Schritte führten zur Entstehung der Gewerkschaften? Notieren Sie die Lösung jeweils in dem dafür vorgesehenen Feld; die kleinen Bildgrafiken können Ihnen beim Finden der richtigen Antwort helfen.



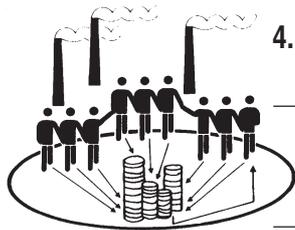
1. Schritt: _____



2. Schritt: _____



3. Schritt: _____



4. Schritt: _____



5. Schritt: _____



Welche Bedeutung hat das Koalitionsrecht?

Mit der Einführung des Koalitionsrechts wurde gewerkschaftliche Tätigkeit vom Gesetz erlaubt, „legalisiert“. Arbeitende Menschen, die gemeinsam für ihre Interessen eintraten, galten nun nicht mehr als Gesetzesbrecher.

Das **Recht auf Zusammenschluss zum Zweck der Vertretung gemeinsamer beruflicher Interessen** nennt man das Koalitionsrecht. („Koalition“ bedeutet „Zusammenschluss“. Daher spricht man auch von einer Koalitionsregierung, wenn sich zwei oder mehrere Parteien zur Regierungsausübung verabreden.)

Für die junge Gewerkschaftsbewegung brachte die Einführung des Koalitionsrechts eine große, **besonders wichtige Änderung** mit sich:

Die **Unternehmer** konnten sich **nicht mehr länger** darauf berufen, **im Recht** zu sein, **wenn** sie gewerkschaftliche Tätigkeit bekämpften und **nicht** mit Gewerkschaftern **verhandeln** wollten. Die **Beschäftigten** waren nicht mehr gezwungen, untereinander um einen freien Arbeitsplatz zu konkurrieren; sie konnten in aller Öffentlichkeit zusammenstehen und **in ihren Organisationen gemeinsam wirken**.

Dadurch lag die Festlegung der Arbeit sowie der Lohn-/Gehaltsbedingungen nicht mehr im freien Ermessen der Unternehmer. Und damit waren auch die Gewerkschaften in ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rolle anerkannt.

Die gemeinsame Organisation – der Kollektivvertrag

Gemeinsame Organisation führt zum Kollektivvertrag.

Die arbeitenden Menschen hatten sich zusammengeschlossen. Sie hatten Organisationen gebildet. Nun musste nicht mehr jeder Einzelne seine **Arbeitsbedingungen aushandeln**. An seine Stelle trat die Kraft der Gemeinschaft, die **Organisation**. Arbeitsbedingungen, Löhne und Arbeitszeit wurden in steigendem Maße **von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden kollektiv**, das heißt für alle Lohnabhängigen und Unternehmer des jeweiligen Bereichs, **vereinbart**. So entstanden die Kollektivverträge, die nun den Einzelvertrag ersetzen. Dadurch wurde das Machtungleichgewicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Teil beseitigt.

Der Abschluss von Kollektivverträgen ist noch heute die zentrale Aufgabe der Gewerkschaften.

*Koalition =
Zusammenschluss*

*Gewerkschaftsaktivitäten
rechtlich abgesichert*

*gemeinsames Handeln
in der Öffentlichkeit*

*Organisation handelt
Arbeitsbedingungen aus*

*Kollektivverträge
ersetzen Einzelvertrag*



Welche Bedeutung hat der Kollektivvertrag für den arbeitenden Menschen?

In jedem Kollektivvertrag ist eine entscheidende Vorleistung der gewerkschaftlich organisierten Mitglieder an den Neueintretenden enthalten. Im Kollektivvertrag spiegeln sich damit alle in jahrzehntelang oft erbittert geführtem Kampf errungenen Verbesserungen. Sie können heute von jedem Arbeitnehmer sofort in Anspruch genommen werden.

*Gewerkschaften
setzen bessere
Arbeitsbedingungen
für alle durch*

*gute Kollektivverträge
nur, wenn viele Mitglieder*

*starke Organisation
garantiert Einhaltung der
Kollektivverträge*

*Gegengewicht zur
Macht der Unternehmer*

1. Wenn jetzt ein Lohnabhängiger in einem Betrieb ein Arbeitsverhältnis eingeht, ist er der Sorge enthoben, seine individuellen Arbeitsbedingungen mit dem Unternehmer aushandeln zu müssen. Die **Gewerkschaften** haben dem **einzelnen Arbeitnehmer**, ehe er noch den ersten Gewerkschaftsbeitrag bezahlt, schon die **Sorge um die Durchsetzung entsprechender Arbeitsbedingungen abgenommen**.
2. Der Kollektivvertrag ist die **Basis jeder gewerkschaftlichen Arbeit** und damit die vordringlichste Aufgabe jeder gewerkschaftlichen Arbeit. Die **Gewerkschaft** kann als Interessenorganisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten entsprechende Kollektivverträge nur dann erzielen, wenn sie **organisatorisch und finanziell stark** genug ist.
3. Die Kraft der Unterschrift des gewählten und verantwortlichen Funktionärs einer Gewerkschaft unter einem Kollektivvertrag ist aber nur so stark wie die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder, die hinter diesem Vertrag stehen. Die **Organisationsdichte** und somit die Zahl der Mitglieder ist eine **entscheidende Voraussetzung** für die Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Interessen durch den Kollektivvertrag.
4. Der Kollektivvertrag hebt damit den Einzelvertrag auf und **beseitigt** zum großen Teil das **Machtungleichgewicht** zwischen Lohnabhängigen und Kapitaleignern.

Der Kollektivvertrag führt zu einem größeren Machtgleichgewicht zwischen Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen.



1. Warum trifft es auf die heutige Situation nicht mehr ganz zu, wenn als Aufgabe der Gewerkschaften die Vertretung und Wahrung ausschließlich der beruflichen Interessen von Lohnarbeitern angesehen wird?



2. Was sagt die Definition „Gewerkschaften sind dauernde Vereinigungen von Lohnarbeitern zur Vertretung und Wahrung ihrer (beruflichen) Interessen“ aus?



3. Vergleichen Sie die Situation der Lohnabhängigen vor der Zeit, in der die Gewerkschaften Einfluss gewannen, beziehungsweise heute in Ländern, wo es keine oder keine durchsetzungsfähige Gewerkschaftsbewegung gibt, mit dem Zustand in den meisten hochentwickelten demokratischen Industrienationen der Gegenwart.



4. Welche Bedeutung hatte die Gewährung der Koalitionsfreiheit durch die staatliche Macht für die junge Gewerkschaftsbewegung?



5. Was ist ein Kollektivvertrag, und welche Vorteile bringt er den Arbeitern und Angestellten?



6. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit entsprechende Kollektivverträge abgeschlossen werden können und von den Unternehmern auch eingehalten werden?



Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung

Die Grundlagen der österreichischen Gewerkschaftsorganisation

Die **Grundlagen** der österreichischen Gewerkschaftsorganisation **seit 1945** sind:

- überparteilich, aber nicht unpolitisch,
- demokratische Willensbildung und Kontrolle,
- Freiwilligkeit der Mitgliedschaft,
- branchenübergreifender Zusammenschluss nach Wirtschaftsbereichen.

Damit gibt es in der Zweiten Republik **erstmalig in Österreich** eine **Gewerkschaftsorganisation auf überparteilicher Grundlage**.

Überparteilich, aber nicht unpolitisch

Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs gab es in Österreich (so wie heute noch in den meisten Ländern der Welt) keine einheitlich organisierte Interessenvertretung der um Lohn arbeitenden Menschen. In der österreichisch-ungarischen Monarchie, aber auch **noch in der Ersten Republik** waren alle Gewerkschaftsverbände „**Richtungsgewerkschaften**“ mit einem mehr oder weniger stark ausgeprägten Naheverhältnis zu einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Machtgruppe. Nebeneinander und oft auch gegeneinander standen da „freie“ Gewerkschaften, nach 1918 dazu kommunistische Gewerkschaften, „christliche“ Gewerkschaften, „nationale“ Gewerkschaften und „unabhängige“ Gewerkschaften.

Als „freie“ **Gewerkschaften** bezeichneten sich die in der Österreichischen Gewerkschaftskommission, ab 1928 im Bund der freien Gewerkschaften“ zusammengeschlossenen Fachgewerkschaften, die sich **aus der sozialistischen Arbeiterbewegung** heraus entwickelt hatten.

Die **kommunistischen Gewerkschaften der Ersten Republik**, die die **Ideologie der „Roten Gewerkschaftsinternationale“** vertraten, hatten keine eigene Dachorganisation.

„**Christliche**“ **Gewerkschaften** nannten sich jene Gruppen, die der christlich-sozialen Partei nahe standen und sich ideologisch an der **christlichen Soziallehre** orientierten.

Die „**nationalen**“ **Gewerkschaften** waren mit den nationalistischen Bewegungen (**vor allem Deutschnationale**, in der Monarchie auch Tschechischnationale usw.) verbunden.

*früher auch in Österreich
Richtungsgewerkschaften*



**1934/1938
Gewerkschaftsverbot**

„**Unabhängige**“ **Gewerkschaften** nannten sich die (von den echten Gewerkschaften als „gelb“ bezeichneten) Organisationen, die **von den Unternehmern** als Gegengewicht zu den aus der Arbeiterbewegung hervorgegangenen Gewerkschaften **aufgebaut** worden waren.

Die **freien Gewerkschaften** mussten **1934** als verbotene Organisation in den Untergrund gehen, auch die kommunistischen Gewerkschaften wurden damals **verboten**. **Alle übrigen** Gewerkschaften wurden **1938** mit dem „Anschluss“ an Hitler-Deutschland aufgelöst.

**NS-Organisation
„Deutsche Arbeitsfront“**

Statt dessen fasste das nationalsozialistische Regime alle **Arbeitnehmer und Unternehmer** in einer Einheitsorganisation mit **Zwangsmitgliedschaft**, der „**Deutschen Arbeitsfront**“, zusammen. Damit existierte zwar in Österreich zum ersten Mal eine einheitliche Organisation, aber sie war – wegen der Einbindung der Unternehmer – nicht einmal als regimeabhängige Gewerkschaft zu bezeichnen und hatte mit einer freien Gewerkschaftsbewegung überhaupt nichts gemeinsam.

Merkmale jeder freien Gewerkschaft, die diesen Namen verdient, sind die freiwillige Mitgliedschaft, die ausschließliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer und ihre Unabhängigkeit von anderen Machtzentren der Gesellschaft.

Neubeginn 1945

1945, als Österreich nach dem Ende des Hitlerregimes wiedererstand, war **keine legale Gewerkschaftsorganisation** vorhanden; die Gewerkschaftsbewegung musste gänzlich von vorne beginnen.

**Gründung des
überparteilichen ÖGB**

Auf **Initiative** von Vertrauensmännern der ehemaligen **freien Gewerkschaften** einigten sich schon im **April 1945 sozialistische, kommunistische und christlich-soziale Gewerkschafter**, eine überparteiliche Gewerkschaftsorganisation aufzubauen. Am **15. April 1945** wurde offiziell die **Gründung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB)** beschlossen.

Die Bezeichnung „**Bund**“ sagt aus, dass **im ÖGB die einzelnen Gewerkschaftsorganisationen** der Arbeitnehmer in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer „**verbunden**“ sind. (*Zur Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung siehe Skripten GK 2 und GK 3.*)

Auf Grund der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation **musste** der **ÖGB** eigentlich **von „Oben“ nach „Unten“ gebaut** werden. Denn vorerst waren nur die Vertrauensmänner und Funktionäre vorhanden, die Mitglieder kamen erst später aus Krieg und Gefangenschaft zurück. Erst danach wurde die Mitgliedsorganisation aufgebaut. (*Zum Beginn der Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik siehe Skriptum GK 3.*)

Der ÖGB ist kein Bund von Richtungsgewerkschaften, sondern ein Bund von 13 Gewerkschaften.



Nach dem Statut sollte die Mitgliedschaft im ÖGB allen unselbständig Berufstätigen ohne Unterschied ihres eigenen politischen Bekenntnisses offen stehen; ausgenommen waren verständlicherweise die ehemaligen nationalsozialistischen Funktionäre. Aber wenn die Gewerkschaftsvertreter 1945 auch dem gemeinsamen Ziel des Eintretens für die Arbeitnehmerinteressen den Vorrang einräumten, blieben selbstverständlich die **unterschiedlichen weltanschaulich-politischen Positionen**, die zur Entstehung der Richtungsgewerkschaften geführt hatten, weiter bestehen. So entwickelten sich **nach kurzer Zeit** innerhalb des ÖGB politische **Fraktionen**: die Fraktion der **sozialistischen**, die Fraktion der **christlichen** und die Fraktion der **kommunistischen Gewerkschafter**. Dazu kamen mit der Zeit noch **eine Reihe** weiterer **kleiner Gruppierungen**.

unterschiedliche politische Positionen bleiben: Fraktionen

Zwischen den **Fraktionen** kam und kommt es zwar immer wieder zu Spannungen, aber letzten Endes **stärkt** ihre Existenz die **Einheitlichkeit des ÖGB**, weil sich der Arbeitnehmer zu ihm bekennen kann, ohne seinen weltanschaulichen Standpunkt verleugnen zu müssen. Andererseits besteht keine Verpflichtung, in einem Betrieb Fraktionen zu gründen oder einer Fraktion beizutreten – daher ist kein Arbeitnehmer gezwungen, zur Wahrung seiner Interessen bei einer Organisation mitzumachen, deren politisch-weltanschauliche Überzeugung er nicht teilt.

kein Fraktionszwang

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung ist überparteilich, aber nicht unpolitisch.

Mehr als fünfzehn Jahrzehnte besteht nun der ÖGB, und es kann festgestellt werden, dass sich seine Überparteilichkeit bewährt hat und dass die durch sie erreichte Einheitlichkeit der Gewerkschaftsbewegung den Arbeitern, Angestellten und Beamten unbestritten materielle und soziale Vorteile gebracht hat. Je länger eine Gewerkschaftsorganisation besteht, desto festere Wurzeln fasst sie in ihrem Tätigkeitsbereich, aber auch im allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

Die **Bedeutung des ÖGB** rührt nicht allein von der für österreichische Verhältnisse großen Zahl von rund 1,6 Millionen Mitgliedern her. Der große Einfluss des Gewerkschaftsbundes **beruht vor allem auf seiner Einheitlichkeit**.

Einheitlichkeit ist Stärke

Während in der Ersten Republik, auch schon in der Monarchie, verschiedene Richtungsgewerkschaften bestanden, die einander oft bitter bekämpften, gibt es heute nur den ÖGB allein, der Gewerkschafter aller legalen politischen Richtungen umfasst und daher in allen für die Arbeitnehmer wesentlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen einheitlich auftreten kann.



Demokratische Willensbildung und Kontrolle

demokratische Wahl der ÖGB-Funktionäre

In den Statuten des ÖGB ist die **demokratische Wahl** der Funktionäre verankert.

Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Kontrollkommission und (seit 1975) der Leitenden Sekretäre erfolgt **durch das „Parlament der Arbeit“, den Bundeskongress des ÖGB**, in dem **alle** dem ÖGB angeschlossenen **Gewerkschaften** und alle **Fraktionen** (auch die kleinste) und damit – indirekt – **alle Gewerkschaftsmitglieder** vertreten sind.

auch bei Gewerkschaften

Das Prinzip der **demokratischen** Wahl der Funktionäre gilt auch für die **einzelnen Gewerkschaften**, die sich dabei **verschiedener Formen** des Wahlsystems (also verschiedener Formen der direkten und indirekten Wahl) bedienen.

Auf jeden Fall werden die **Spitzenpositionen** im ÖGB und in den Gewerkschaften personell so besetzt, dass sie unter anderem auch der **politisch-weltanschaulichen Einstellung der Gewerkschaftsmitglieder entsprechen**.

Betriebsratswahlen: Messinstrument für politische Einstellung

Ein Bild von der politischen Einstellung geben die Betriebsratswahlen/Personalvertretungswahlen, wo die Kandidaten zumeist von den Fraktionen aufgestellt werden (manchmal kandidieren auch Namenslisten, aber das ist die Ausnahme von der Regel).

In den verschiedenen Organen und Organisationen des ÖGB gibt es unterschiedliche Wahlsysteme. Aber überall ist – dem Statut entsprechend – die demokratische Wahl der Funktionäre Grundprinzip.

Freiwilligkeit der Mitgliedschaft

Die österreichischen Arbeitnehmer verfügen heute über zwei Interessenvertretungen: den Österreichischen Gewerkschaftsbund als einen auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Verein und die Kammern für Arbeiter und Angestellte als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Pflichtmitgliedschaft.

für alle in Österreich unselbstständig Erwerbstätigen

Das **Statut des ÖGB** bestimmt: „Die **Mitgliedschaft** zum Gewerkschaftsbund ist **freiwillig**, und der Beitritt ist jedem gegen Lohn oder Gehalt arbeitenden Österreicher oder im Inland lebenden Ausländer möglich.“

Zusammenarbeit ÖGB – AK

Der ÖGB arbeitet sehr eng mit den **Kammern für Arbeiter und Angestellte**, bei denen die meisten Dienstnehmer (einige Gruppen wie Bedienstete von Gebietskörperschaften in bestimmten Dienststellen oder leitende Angestellte mit Managementfunktion ausge-



nommen) **nach dem Gesetz Mitglieder** sind, zusammen. So sind die **Vorstandsmitglieder** der Kammern für Arbeiter und Angestellte in der Regel durchwegs **Spitzenfunktionäre der Gewerkschaften**.

Die Aufgabenteilung zwischen den beiden Interessenvertretungen ist eindeutig:

- Die **Rechte und Aufgaben der Arbeiterkammern** sind **gesetzlich festgelegt; Arbeiterkammergesetz 1992: § 6**. Die Arbeiterkammern sind berufen, die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und die Organe der betrieblichen Interessenvertretung zu beraten sowie zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.
- Der **ÖGB bestimmt** hingegen – als Verein – **seine Aufgaben und Ziele selbst**; er kann daher weit über den den Kammern für Arbeiter und Angestellte vorgegebenen Rahmen hinaus für die Interessen der um Lohn arbeitenden Menschen tätig werden.

*Aufgabenteilung
ÖGB – AK*

Branchenübergreifender Zusammenschluss nach Wirtschaftsbereichen

Die Organe des ÖGB bekennen sich **grundsätzlich** zum **Industriegruppenprinzip**.

*grundsätzliches
Organisationsprinzip*

Das reine Industriegruppenprinzip ist dann verwirklicht, wenn jeweils die Arbeiter und Angestellten eines großen Wirtschaftsbereichs – auch wenn es sich um Wirtschaftsbereiche außerhalb der industriellen Produktion handelt – in einer Organisation zusammengeschlossen sind, wobei die Gewerkschaftsorganisation auf einer einheitlichen Betriebsorganisation aufbaut. Bei voller Verwirklichung des Industriegruppenprinzips würde also in einem Betrieb nur eine einzige Gewerkschaft tätig sein.

In der Praxis entspricht das Organisationsschema der österreichischen Gewerkschaftsbewegung aber **nur zum Teil** dem **Industriegruppenprinzip**, weil die – in einer demokratisch aufgebauten Organisation notwendige – breite Zustimmung zu einer entsprechenden Organisationsform bisher ausblieb.

Auch der **Beschluss des ÖGB-Bundesvorstands vom Februar 1951**, der durch das Festlegen von Richtlinien für die Organisationsabgrenzung den nach 1945 immer wieder auftretenden „Grenzstreitigkeiten“ zwischen den einzelnen Gewerkschaften ein Ende machen sollte, **blieb umstritten**. Die **Richtlinien** für die Organisationsabgrenzung von **1951 lauteten**:

*Organisationsrichtlinien
1951*



1. Für den Ausbau der Gewerkschaften gilt als oberstes Prinzip die einheitliche Industrieorganisation.
2. Innerhalb der einzelnen Industriegruppen gilt unbedingt das Prinzip der einheitlichen Betriebsorganisation; bis zur Erreichung dieses Ziels ist im einzelnen Betrieb höchstens eine Gewerkschaft der Arbeiter und eine Gewerkschaft der Angestellten zulässig. Zuständig ist jene Industriegruppenorganisation, der die Mehrheit der Beschäftigten angehört.
3. Die Durchführung dieser Prinzipien ist schrittweise und im Einvernehmen mit den beteiligten Gewerkschaften anzustreben. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Bundesvorstand.

*gemeinsame Organisation
Arbeiter + Angestellte
umstritten*

*Angestellte:
in eigener Gewerkschaft,
aber im ÖGB*

*Kooperations- bzw.
Verbundverträge*

Umstritten ist vor allem die gemeinsame Organisation von Arbeitern und Angestellten. So stimmte die christliche Fraktion gegen die Richtlinien, weil sie eine getrennte Organisation für vorteilhaft hält und daher aufrechterhalten will.

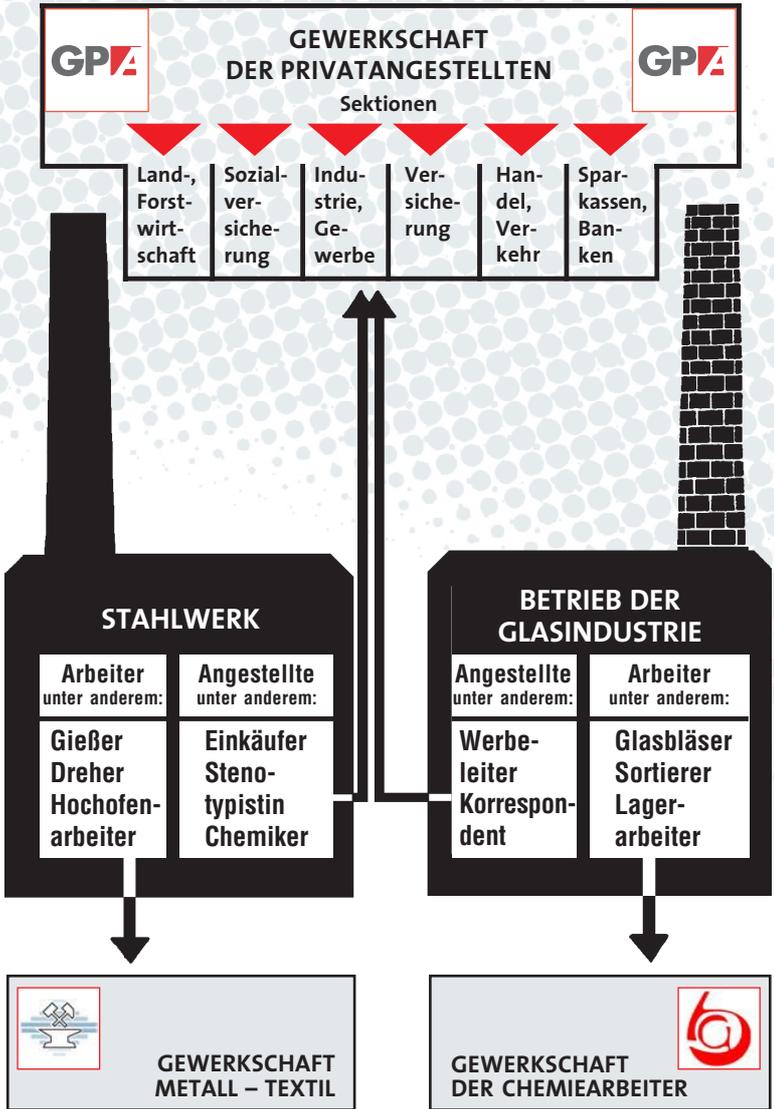
Durch die **getrennte Organisation der Privatangestellten** wird zwar das **Industriegruppenprinzip durchbrochen, aber** ihre Anerkennung durch den ÖGB bewahrte die **Einheitlichkeit der österreichischen Gewerkschaftsbewegung**: Hätte man in Österreich auf der kompromisslosen Durchsetzung des Industriegruppenprinzips bestanden, so wäre möglicherweise neben dem ÖGB eine eigene Angestelltenorganisation entstanden, so wie es in der Bundesrepublik Deutschland geschehen ist.

Im Vorlauf zum **14. ÖGB-Bundeskongress 1999** kam es im Laufe der Jahre 1998/99 zu mehreren **Kooperations- resp. Verbundverträgen** zwischen einzelnen Gewerkschaften und in einem Fall zum Beschluss hinsichtlich **Fusion**:

- Kooperationsprojekt der Gewerkschaften der Eisenbahner, Handel-Transport-Verkehr und Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst (1998)
- Kooperation der Gewerkschaften Bau-Holz, Chemiearbeiter und Agrar-Nahrung-Genuss (1998)
- Verbund der Gewerkschaften der Privatangestellten und Kunst, Medien, freie Berufe mit dem bestehenden Verbund der Gewerkschaften Druck und Papier sowie der Post- und Fernmeldebediensteten (1999)
- Kooperation/Fusion der Gewerkschaften Metall – Bergbau – Energie und Textil, Bekleidung, Leder 1998 (geplante Fusion im Jahr 2000)



Die Organisation des ÖGB – ein Mischsystem



Die Organisation des ÖGB kann man als ein „Mischsystem“ bezeichnen, weil in ihm sowohl die Organisation nach dem Industriegruppenprinzip als auch die Organisation nach Berufsgruppen vorkommt.



7. Was ist eine Richtungsgewerkschaft?



8. Wie kam es zur Gründung des überparteilichen ÖGB?



9. Auf welche Weise kann die politisch-weltanschauliche Einstellung der Gewerkschaftsmitglieder (einschließlich jener, die keiner Fraktion oder anderen anerkannten Gruppierung angehören) und damit die tatsächliche Stärke der Fraktionen festgestellt werden?



10. Wer kann nach dem Statut ÖGB-Mitglied werden?



11. Wie sieht eine Gewerkschaftsorganisation nach dem Industriegruppenprinzip aus?



Rechtliche Stellung und Aufbau des ÖGB



Ein Bund
mit
13 Gewerk-
schaften

	Gewerkschaft der Privatangestellten
	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
	Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
	Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
	Gewerkschaft Bau-Holz
	Gewerkschaft der Chemiarbeiter
	Gewerkschaft der Eisenbahner
	Gewerkschaft Druck und Papier
	Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr
	Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst
	Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
	Gewerkschaft Agrar – Nahrung – Genuss
	Gewerkschaft Metall – Textil

Die rechtliche Stellung des ÖGB

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat seinen Sitz in Wien, sein räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich aber auf das ganze Gebiet der Republik Österreich. Er ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und unterliegt als solcher dem privaten Recht; wie alle Vereine ist er mit dem Recht zur autonomen Selbstverwaltung ausgestattet.

Die Behörde ist nicht berechtigt, sich mit den internen Angelegenheiten des Vereins ÖGB zu befassen. Sie hat nur die Aufgabe, erstens die Bildung von Vereinen, die den Anforderungen des Vereinsgesetzes entsprechen, zuzulassen und zweitens gegen Vereine vorzugehen, die gegen die Bestimmungen des Vereinsgesetzes verstoßen.

*ÖGB: Verein mit
Rechtspersönlichkeit*

Vereinsautonomie

21



Der Gewerkschaftsbund ist **als Verein eine juristische Person**, ein **Rechtssubjekt**, das mit Rechts- und Handlungsfähigkeit ausgestattet ist. Ihm kommt daher auch die **Vermögensfähigkeit** zu. **Die Rechte können nur die in den Statuten vorgesehenen Organe ausüben. Das Gleiche gilt auch für die Verbindlichkeiten.** Für die entstandenen finanziellen Verpflichtungen haftet das Vermögen des Vereins; eine **persönliche Haftung** der einzelnen Funktionäre beziehungsweise Mitglieder gibt es **nicht**.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist eine auf demokratischer, überparteilicher Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung der Arbeitnehmer. Er umfasst alle unselbstständig Erwerbstätigen (Arbeiter, Angestellte, öffentlich Bedienstete, einschließlich der in einem Lehr- oder ähnlichen Verhältnis stehenden Personen beiderlei Geschlechts). Darüber hinaus können Arbeitslose, welche schon unselbstständig erwerbstätig waren, Arbeitslose, die noch keiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, jugendliche Schüler und Studenten, welche die Absicht haben, unselbstständig erwerbstätig zu werden, und sonstige Berufsgruppen (wie zum Beispiel freischaffend oder freiberuflich Tätige), soweit sie von ihrer Tätigkeit her mit den unselbstständig Erwerbstätigen vergleichbar sind, als Mitglieder aufgenommen werden. Der ÖGB vertritt die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des genannten Personenkreises.

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Vereins ÖGB ist in seinen Statuten (§ 3) festgelegt:

„Der Gewerkschaftsbund ist in Verfolgung seines Zweckes zu einem kraftvollen Mitwirken am Aufbau Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität unseres Landes, zur Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen, zur Mitarbeit an der Sicherheit des Weltfriedens sowie zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der Arbeitnehmerschaft Österreichs berufen.“

Der Wirkungsbereich des ÖGB ist damit sehr umfangreich, wobei besonders auffällt, dass der ÖGB alle seine Mittel einsetzen kann – auch einen Streik –, wenn in Österreich faschistische, reaktionäre und totalitäre Bestrebungen in der Gesellschaft sichtbar werden.

Schutz und Verteidigung der Demokratie

Dem Gewerkschaftsbund und somit den angehörenden Gewerkschaften obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung gewerkschaftlicher Aktionen zur Herbeiführung günstigster Arbeitsverhältnisse; die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten; die Mitwirkung an der Vorbereitung von Gesetzen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Art; die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den Arbeitgebern oder ihren Vertretungen sowie die Führung von Unterhandlungen in



Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis; die Erhebung, Sammlung und Verwertung statistischen Materials; die Verfassung von Kundgebungen, Petitionen und Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter oder Behörden; die Schaffung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch gesetzlich geregelten Einfluss der Gewerkschaften und der Betriebsräte auf die Führung der Betriebe und wirtschaftlichen Institutionen; die Verwirklichung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften in jenen Betrieben, die im Besitz des Staates, der Länder oder Gemeinden sind oder treuhändig von diesen verwaltet werden;

- b)** die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des Arbeitnehmerschutzes einschließlich der für Frauen, Lehrlinge und Jugendliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- c)** die Herausgabe von Publikationen und Druckschriften fachlicher Art; ferner Veröffentlichungen von statistischen Daten auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder arbeitsrechtlichem Gebiet, Herausgabe von Plakaten, Filmen und anderem modernem Aufklärungsmaterial;
- d)** die Schaffung von Bildungseinrichtungen; Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen; Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche, und andere Themen; Errichtung von Bibliotheken (Betriebsbibliotheken); Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungsheimen;
- e)** die Schulung der Vertrauensmänner, Betriebsräte und Funktionäre in jeder Art, Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art; die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten;
- f)** die Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, Schaffung und Führung der hierzu notwendigen Einrichtungen und Erholungsheimen für Mitglieder und deren Angehörige sowie die Durchführung von Freizeitveranstaltungen;
- g)** die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeitsverhältnis und aus der Zugehörigkeit zum Gewerkschaftsbund entspringenden Streitfällen und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden entsprechend einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Rechtsschutzregulativ;
- h)** die Unterstützung der Mitglieder im Fall einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sowie in anderen Fällen aufgrund der Unterstützungsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (beziehungsweise der jeweils zuständigen Gewerkschaft) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch;
- i)** die Pflege der Beziehungen zu den internationalen Berufssekretariaten und den einzelnen Gewerkschaften der anderen Länder;
- j)** Einflussnahme auf die Entwicklung der Sozialversicherungseinrichtungen und Mitgestaltung bzw. Mitwirkung in diesen Einrichtungen;
- k)** die Unterstützung der Gewerkschaften bei Durchführung außerordentlicher gewerkschaftlicher Kämpfe.



Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist zwar ein Verein, aber ein etwas anderer als ein normaler Verein: die ihm gestellten Aufgaben erweitern den Rahmen der durch die Paragraphen des veralteten Vereinsgesetzes gezogenen Grenzen.

Einige konkrete **Beispiele** für die Sonderstellung des ÖGB seien hier angeführt:

Gesetzesbegutachtung

Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft

überbetriebliche Mitbestimmung

Generalkollektivverträge

Kollektivvertragsgesetz

Sondersituation für Landarbeiter

- Die Statuten des ÖGB sehen die Mitwirkung an der Erlassung von Gesetzen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Art vor. **Nach** der österreichischen **Bundesverfassung** kommt die Erlassung der Gesetze den gesetzgebenden Organen zu, und **nur** der **Arbeiterkammer** ist (analog zu den Handelskammern) das **Recht** eingeräumt, über Gesetzentwürfe – soweit sie die Interessen der Arbeitnehmer berühren – **Gutachten abzugeben**. Es ist aber, schon im Interesse des Gesetzgebers selbst, **üblich** geworden, **maßgebende Verbände** zur Begutachtung von Gesetzentwürfen heranzuziehen, auch wenn ihnen kein öffentlicher Charakter zukommt.
- Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft: Als Vertretung der **Arbeitnehmerinteressen** in der **paritätischen Kommission** hat der ÖGB eine wirtschafts- und sozialpolitische Mitbestimmung durchgesetzt.
- Überbetriebliche Mitbestimmung: Der ÖGB ist in zahlreichen **Kommissionen und Beratungskörperschaften** der verschiedenen **Ministerien** zur **Mitarbeit** eingeladen.
- Der ÖGB als Dachorganisation kann Generalkollektivverträge für alle Arbeitnehmer abschließen. **Beispiel: Generalkollektivvertrag über die Arbeitszeitverkürzung**. Den einzelnen Gewerkschaften überträgt der ÖGB das Recht, Kollektivverträge für ihren Bereich abzuschließen. Die **Kollektivvertragsfähigkeit** ist dem **ÖGB mit allen Gewerkschaften durch das Kollektivvertragsgesetz** **zuerkannt**. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft bestehen durch das eigene Arbeitsrecht, das Landarbeitsrecht, andere Rechtsverhältnisse. Das Landarbeitsrecht hat eine **geteilte Gesetzgebung**: Das **Landarbeitsgesetz (LAG)** als Grundsatzgesetz fällt in die **Kompetenz des Bundes** und wird im Parlament behandelt. Die Erlassung der Ausführungsgesetze (**Landarbeitsordnungen**) unterliegt hingegen der **Kompetenz der Bundesländer**. In Abschnitt 3 des Artikels 1 des Landarbeitsgesetzes beziehungsweise in den jeweiligen Landarbeitsordnungen sind die Bestimmungen über die kollektive Rechtsgestaltung enthalten; sie sind jenen des ersten Teils des Arbeitsverfassungsgesetzes weitgehend nachgebildet. Danach besitzt die **Gewerkschaft Agrar – Nahrung – Genuss** von einigen Ausnahmen abgesehen die **Kollektivvertragsfähigkeit**. Diese **Ausnahmen** betreffen die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, wo die jeweiligen **Landarbeiterkammern** für die bäuerlichen Dienstnehmer die **Kollektivvertragsfähigkeit** besitzen. Die **Gewerkschaft Agrar – Nahrung –**



Genuss besitzt für alle Bundesländer die durch den ÖGB übertragene **Kollektivvertragsfähigkeit** im Bereich des **gewerblichen Gartenbaus** und für die **Naturblumenbinder**.

- Ab 1954 (mit der Novellierung des gegen die Arbeiterbewegung gerichteten „Antiterrorgesetzes“ von 1930) ist es den Gewerkschaftsmitgliedern **freigestellt**, sich zu entscheiden, ob sie auf Grund einer schriftlichen Erklärung den **Gewerkschaftsbeitrag direkt vom Lohnbüro** abgezogen haben wollen.

Beitragszahlung durch direkten Abzug vom Lohn

Der Gesetzgeber trägt also der anerkannten gesellschaftlichen Stellung des ÖGB Rechnung, indem er ihm auch eine rechtliche Stellung zugesteht, die weit über die Bestimmungen des Vereinsgesetzes hinausreicht.

Ausweitung der rechtlichen Stellung durch Gesetz

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist nicht so bedeutend geworden, weil er eine rechtliche Ausnahmestellung genießt, sondern es verhält sich genau umgekehrt: weil seine Bedeutung für die Existenz und für das Gedeihen der Zweiten Republik Österreichs so groß ist, wurde ihm diese Ausnahmestellung zuerkannt.

Die Ausnahmestellung des ÖGB hat verschiedene Meinungen hervorgerufen: **Man verlangt** eine „**Verrechtlichung**“ der überbetrieblichen Mitbestimmung, eine „zentrale materiell-rechtliche Determinierung* der „sozialen Selbstverwaltung“, weil die „Mitwirkung der kollektiven Arbeitsmächte an der Bundesgesetzgebung ... teils verfassungsrechtlich bedenklich, teils verfassungsfern“ geübt werde. Es wurde zum Beispiel vorgeschlagen, die Mitsprache der Verbände in einem „Verbänderat“ zu organisieren. **Ziel** ist die „**verfassungsmäßige Verankerung** der kollektiven Machträger, um sie dadurch kontrollierbar zu machen“.

der ÖGB im demokratischen System

Solche Vorschläge sind nicht nur **problematisch**, sondern – auch wenn das auf den ersten Blick nicht so aussieht – **antidemokratisch**. Ihnen sind **folgende Argumente entgegenzuhalten**:

- Ein solcher „Verbänderat“ würde „die **Interessenfunktion des Nationalrats**, der sämtliche Interessen – auch jene der Arbeitgeber und Arbeitnehmer – auszugleichen hat, ernstlich **gefährden**“.

* festlegende Bestimmung



- Die **demokratische Führung der Verbände** ist in unserer Rechtsordnung (auch ohne einen solchen Eingriff) **garantiert**; egal ob es sich um Vereine (ÖGB) oder um öffentlich-rechtliche Vereinigungen mit Pflichtmitgliedschaft (Arbeiterkammern und Handelskammern) handelt, sind die Funktionäre sehr realen Bedingungen und institutionellen Kontrollen unterworfen.
- Eine **Beschränkung der Bewegungsfreiheit oder Unterstellung unter die staatliche Autorität**, in welcher Form immer, **wäre für die Demokratie schädlich**. Die Autonomie der Interessenverbände und die Unabhängigkeit ihrer Willensbildung darf ebenso wenig angetastet werden wie die Entscheidungshoheit und das Entscheidungsrecht des Parlaments.
- Die **Mitsprache der Interessenverbände** bei Ausarbeitung von Gesetzen erfolgt **auf vorparlamentarischer Ebene im Rahmen der Wirtschaftspartnerschaft**. Auf diese Weise können Beschlüsse der Legislative objektiviert werden, aber das Grundprinzip der parlamentarischen Demokratie wird nicht angetastet – die **letzte Entscheidung** liegt **beim Parlament** und muss auch dort bleiben.
- Gerade die **Autonomie der Gewerkschaften begründet ihre Stärke und Einheitlichkeit**. Eine Einmischung des Staates würde zu Schwächung und Spaltung führen und unnötige Konflikte heraufbeschwören.



Die 13 Gewerkschaften und der ÖGB

In der **Zahl der Gewerkschaften** hat sich gegenüber **früher** eine entscheidende Änderung vollzogen. Während **allein** die so genannten **freien Gewerkschaften**, die sozialdemokratisch orientiert waren, vor ihrer Zerschlagung im Jahr 1934 rund ein **halbes Hundert Organisationen** zählten, kam es beim Wiederaufbau der Gewerkschaftsbewegung in Österreich **nach 1945** zu einer starken **Konzentrierung** der Gewerkschaftskraft.

Der ÖGB besteht heute aus 13 Gewerkschaften (ursprünglich 16; im Jahr 1978 wurde die Gewerkschaft gastgewerblicher Arbeitnehmer mit der Gewerkschaft Persönlicher Dienst zur Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst [HGPS] zusammengeschlossen); im Jahr 1991 wurde die Gewerkschaft der Lebens- und Genussmittelarbeiter und die Gewerkschaft Land – Forst – Garten zusammengeschlossen. Sie nennt sich nun Gewerkschaft Agrar – Nahrung – Genuss. Zuletzt wurde auch die Gewerkschaft Metall – Bergbau – Energie mit der Gewerkschaft Textil, Bekleidung, Leder zur Gewerkschaft Metall – Textil fusioniert.

		1999	Aktuelle Zahlen (bitte notieren)
	die Gewerkschaft der Privatangestellten (1)	294.964 Mitglieder	
	die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (2)	233.898 Mitglieder	
	die Gewerkschaft Metall – Bergbau – Energie (13)	204.674 Mitglieder	
	die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (3)	175.112 Mitglieder	
	die Gewerkschaft Bau – Holz (5)	161.812 Mitglieder	
	die Gewerkschaft der Eisenbahner (7)	101.580 Mitglieder	
	die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (11)	77.227 Mitglieder	

Mitgliederstand der Gewerkschaften (Stand am 31. Dezember 1999) – damals noch 14 Gewerkschaften



STRUKTUR UND AUFBAU GEWERKSCHAFTSKUNDE

		1999	Aktuelle Zahlen (bitte notieren)
	die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst (10)	50.772 Mitglieder	
	die Gewerkschaft Agrar – Nahrung – Genuss (12)	42.841 Mitglieder	
	die Gewerkschaft der Chemiearbeiter (6)	37.091 Mitglieder	
	die Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr (9)	34.900 Mitglieder	
	die Gewerkschaft Textil, Bekleidung, Leder (14)	16.887 Mitglieder	
	die Gewerkschaft Druck und Papier (8)	17.812 Mitglieder	
	die Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe (4)	15.594 Mitglieder	

**Mitgliederzahl –
kein Maßstab für
Organisationsdichte**

Anmerkung: Mit Juni 2000 sind es 13 Gewerkschaften (Fusionierung der Gewerkschaften MBE und TBL).

Diese Aufstellung reiht die 13 Gewerkschaften des ÖGB nach ihrem Mitgliederstand von 1996. (Die Ziffern in Klammern hinter der Gewerkschaftsbewegung sind der im ÖGB übliche „Code“ für die jeweilige Gewerkschaft). Keinesfalls ist mit dieser Aufstellung nach Mitgliedszahlen eine Wertung verbunden, weisen doch manche kleinere Gewerkschaften einen hohen Organisationsgrad auf.

Eine **kleine Gewerkschaft mit hohem Organisationsgrad** ist zum Beispiel die **Gewerkschaft Druck und Papier**. Sie ist die älteste und traditionsreichste Gewerkschaft mit einer Organisationsdichte, die nur von wenigen anderen Verbänden erreicht wird.



Die 13 Gewerkschaften sind die Säulen, auf denen das Gebäude der Gewerkschaftsbewegung ruht, deren Basis wiederum die Organisation der Mitglieder im Betrieb darstellt.

Rechtlich sind die Gewerkschaften **Teilorganisationen des ÖGB**, keine eigenen Vereine, und haben daher **weder eigene Rechtspersönlichkeit noch eigene Parteilichkeit**.

Der Bundesvorstand des ÖGB kann zwar laut § 3 Abs. 3 der Statuten den Gewerkschaften einzelne oder mehrere der dem Gewerkschaftsbund selbst zustehenden Aufgaben zur **direkten Durchführung übertragen**, aber **in dieser Tätigkeit** sind die Gewerkschaften **nur Organe** des Gewerkschaftsbundes. So sind auch alle in den Gewerkschaften hauptberuflich Beschäftigten Arbeitnehmer des Österreichischen Gewerkschaftsbundes: Eine endgültige Anstellung kann erst erfolgen, wenn der von der Gewerkschaft gestellte Antrag die Zustimmung des Präsidiums des Gewerkschaftsbundes gefunden hat.

Die Gewerkschaften üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des Gewerkschaftsbundes aus.

Die Gewerkschaften haben die Verpflichtung, den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund angestrebten Zweck und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres sachlichen Wirkungskreises zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen. Dabei haben sie **auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen** und Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches hinausgehen, im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und seinen Einrichtungen durchzuführen bzw. an ihn abzutreten.

Im Allgemeinen haben die Gewerkschaften **innerhalb ihres Wirkungsbereiches ähnliche Aufgaben wie der Gewerkschaftsbund**. In den administrativen Wirkungsbereich der einzelnen Gewerkschaften fallen die **praktischen organisatorischen Arbeiten**, zum Beispiel die Mitgliederwerbung, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Führung der Mitgliederverzeichnisse und die Einhebung der Mitgliedsbeiträge.

Obwohl die Gewerkschaften keine rechtliche Selbstständigkeit besitzen, können die zentralen Instanzen nicht einfach anordnen, welche **Kompetenzen** ihnen zustehen; die entsprechenden **Beschlüsse** wurden **von den Vertretern der Gewerkschaften selbst in** den zuständigen Gremien **des ÖGB** gefasst, im Bewusstsein der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit für die jeweils eigene Gewerkschaft.

Es wird versucht, im zentralen Bereich des ÖGB nur jene Agenden zusammenzufassen, deren zentrale Durchführung sich als zweckmäßiger, finanziell günstiger und erfolgreicher erweist. Durch **zentrale Referate** wie zum Beispiel für Sozialpolitik, Volkswirtschaft, Humanisierung, Umwelt und Technologiepolitik, Bildung – Freizeit – Kultur, Berufsbildung, Internationale Verbindungen, Betriebsarbeit, Organisation und Werbung, Frauenarbeit, Jugendarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit erhalten die **Gewerk-**

keine eigenen Vereine

Kompetenzen im Rahmen des ÖGB

Aufgaben

administrativer Wirkungsbereich

ÖGB-Beschlüsse = Beschlüsse der Gewerkschaften

zentrale Einrichtungen für die Gewerkschaften



*Streikbeschluss durch
zuständige
Gewerkschaften*

schaften die notwendigen Unterlagen und Informationen für ihre praktische Arbeit.

Wichtig ist, dass zwar alle Streiks und Aussperrungen spätestens zum Zeitpunkt ihres Beginns dem Bundesvorstand des ÖGB zur Kenntnis zu bringen sind, aber nur über Beschluss der Vorstände der zuständigen Gewerkschaften ausgerufen werden können. Dies bedeutet, dass Streiks durch die zuständige Gewerkschaft und auch durch den ÖGB anerkannt werden müssen.

Die Fraktionen und ihre Rolle bei der demokratischen Willensbildung

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist überparteilich; den notwendigen weltanschaulichen Spielraum innerhalb des ÖGB bieten die politischen Fraktionen und andere anerkannte Gruppierungen.

Die Fraktionen im ÖGB gewährleisten:

- × demokratische Willensbildung**
- × weltanschauliche Bandbreite**
- × einheitliche Gewerkschaftsorganisation**
- × gesamtgesellschaftlichen Einfluss**

Mit der Existenz mehrerer politischer Fraktionen im ÖGB wird sowohl der politisch-weltanschaulichen Bandbreite der Gewerkschaftsmitglieder, wie auch der Überparteilichkeit des ÖGB Rechnung getragen.

Die im Jahre 1996 neu beschlossene Fraktionsordnung des ÖGB legt sowohl die Rechte und Pflichten, wie auch das Anerkennungsverfahren fest, wie sich Arbeitnehmergruppen im ÖGB zu Fraktionen zusammenschließen können.

*FSG und FCG: die beiden
bedeutenden politischen
Kräfte im ÖGB*

- In Anlehnung an die Wahlergebnisse zu den Belegschaftsvertretungen kommt der **Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter/innen im ÖGB (FSG)** die **politisch dominierende Rolle im ÖGB** und in den meisten Gewerkschaften zu.
- In einzelnen Organisationsbereichen, wie vor allem in der **Gewerkschaft des Öffentlichen Dienstes**, nehmen die **christlichen Gewerkschafter (FCG)** die Mehrheitsposition ein und stellen hier auch den Vorsitzenden.



- Nach dem Fraktionsstatut haben sich folgende weitere Fraktionen im ÖGB gebildet:
 - Gewerkschaftlicher Linksblock (GLB)
 - Unabhängige GewerkschafterInnen (UG)
 - Parteilose GewerkschafterInnen (PFG)
 - Freiheitliche ArbeitnehmerInnen (FA)
- Beide **Fraktionen** – FSG und FCG – agieren in **enger Kooperation** mit der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) einerseits und der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) andererseits.



12. Welche Bedeutung hat die Tatsache, dass der ÖGB rechtlich ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ist, für die Wahrung seiner Unabhängigkeit?



13. Was legen die Statuten des Vereins ÖGB als dessen Wirkungsbereich fest?



14. Was unterscheidet den ÖGB von irgendeinem beliebigen Verein (etwa einem Briefmarkenverein oder Sportverein)?



15. Was bedeutet „überbetriebliche Mitbestimmung“?



16. In welchen Bundesländern besitzt die Gewerkschaft Agrar – Nahrung – Genuss die Kollektivvertragsfähigkeit für die bäuerlichen Dienstnehmer?



Der Solidaritätsfonds des ÖGB

Die **Anerkennung einer Gewerkschaftsbewegung** in Wirtschaft und Gesellschaft beruht auf ihrem **Durchsetzungsvermögen** im Verteilungs- und Umverteilungskampf zu Gunsten der von ihnen vertretenen lohnabhängigen Arbeitnehmer. Der Respekt und die Anerkennung, die eine Gewerkschaftsbewegung in der Gesellschaft erfährt, hängt von der Kampfbereitschaft ihrer Mitglieder, der Loyalität und dem Vertrauen der Mitglieder zu den gewählten Funktionären, aber auch von den **verfügbaren Finanzen bei Arbeitskämpfen** ab.

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung sieht im kollektiven Entzug der Arbeitskraft, also dem Streik, das letzte und schärfste Mittel des Arbeitskampfes, wenn Verhandlungen und Beratungen mit den Unternehmerverbänden keine befriedigenden Ergebnisse bringen.

Der **Streik**, für den ÖGB und seine 13 Gewerkschaften das letzte Kampfmittel, wird entsprechend dem Wortlaut der Statuten des ÖGB nach demokratischen Beschlüssen eingesetzt und richtet sich bei etwaiger Notwendigkeit gegen alle Machtzentren unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Für diesen letzten Schritt braucht der **ÖGB** einen **ausreichenden Rückhalt**.

Ein entsprechender finanzieller Rückhalt ist für den ÖGB unbedingt notwendig, da der Streik (der vorerst einen Lohn- und Gehaltsausfall bringt) – im Gegensatz zu anderen europäischen Gewerkschaften – durch die Gewerkschaften nach vorgegebenen Richtlinien finanziert werden muss.

Die Organisationsstruktur des ÖGB ist besonders gut geeignet, Vorkehrungen zu treffen, um den dargelegten Anforderungen entsprechen zu können: sie ermöglichte den Aufbau eines **zentralen Solidaritätsfonds (Streikfonds)** für alle angeschlossenen Gewerkschaften.

Im Gegensatz zu den meisten Gewerkschaftsbewegungen in Europa haben die 13 Gewerkschaften im ÖGB einen gemeinsamen Solidaritätsfonds (Streikfonds).

Durch die Existenz des Solidaritätsfonds entfällt von vornherein das Problem, das sich sonst daraus ergeben könnte, ob eine kleine oder große, eine starke oder schwache Gewerkschaft einen Arbeitskonflikt führt: In jedem Fall – vorausgesetzt, der Streik wird vom ÖGB anerkannt (*dazu siehe oben, Kapitel „Rechtliche Stellung und Aufbau des ÖGB“*) – steht die **gesamte Finanzkraft des Solidaritätsfonds (Streikfonds)** des ÖGB **hinter der Gewerkschaft**, die den Arbeitskonflikt führt.

Durchsetzungsvermögen

Finanzkraft

Streik – letztes Mittel

finanzieller Rückhalt notwendig

zentraler Streikfonds

alle Gewerkschaften gleiche Chancen



Da die Unternehmerorganisationen in Österreich die Gewerkschaften bei einem Arbeitskonflikt nicht nur aus der Sicht der Kampfbereitschaft der Mitglieder, sondern auch auf Grund ihrer Finanzkraft beurteilen, ist es kein Zufall, dass in Österreich eher verhandelt als gestreikt wird. Die niedrigen Streikzahlen in Österreich dürfen deshalb nicht nur allein als Auswirkung der Zusammenarbeit der Wirtschaftspartner gesehen werden, sondern auch als eine Folge der Einsicht, dass sich die österreichischen Gewerkschaften wohl zu wehren wissen und stark genug sind, es zu tun, wenn Unternehmerorganisationen willkürlich Arbeitskonflikte vom Zaun brechen sollten.

Da es sich Unternehmerorganisationen überlegen, einen Arbeitskonflikt mit finanzkräftigen Gewerkschaften zu provozieren, ist ein finanziell abgesicherter Streikfonds die beste Garantie dafür, dass gewerkschaftliche Forderungen am Verhandlungstisch durchgesetzt werden können und nicht auf der Straße erkämpft werden müssen. Damit sichert die Existenz des Solidaritätsfonds (Streikfonds) des ÖGB unter anderem auch den sozialen Frieden in Österreich.

*Politik der Unternehmer
gegen die Stärkung der
Gewerkschaften –
Verunsicherung*

Es darf aber nicht verwundern, dass die **von den Unternehmern finanzierte und gesteuerte Presse in Österreich** des öfteren versucht, gegen den ÖGB und die Gewerkschaften, insbesondere gegen ihre Finanzkraft, **Stimmung** zu machen, um die Mitglieder des ÖGB zu verunsichern: Diese Sprachrohre der Unternehmerinteressen fordern vielfach die Mitglieder des ÖGB auf, die **Berechtigung** der Höhe ihrer **Mitgliedsbeiträge** oder der Existenz des **Solidaritätsfonds (Streikfonds) in Frage zu stellen**.

Alle diese Argumente sind letztlich nicht nur durchsichtig, sondern sogar äußerst fadenscheinig. Sie haben den **Zweck**, im Interesse der Unternehmer nicht nur die Finanzkraft des ÖGB und der Gewerkschaften zu schwächen, sondern dadurch auch bei Verhandlungen durch die **finanzielle Schwächung der Gewerkschaften** ein Übergewicht zu erreichen.

Die einzige richtige Antwort auf diese durchsichtigen Versuche ist das Vorhandensein und der Ausbau eines finanziell ausreichenden Solidaritätsfonds (Streikfonds), der Unternehmergruppen davon abhält, den sozialen Frieden in Österreich willkürlich zu stören. Für die Unternehmerorganisationen wäre die Preisgabe der Höhe des Solidaritätsfonds (Streikfonds) eine Möglichkeit zur Einsicht in die Finanzkraft des ÖGB, eine Information, mit deren Hilfe sie unter Umständen ihre Konflikte planen und durchführen könnten; mit diesem Wissen im Rücken könnten sie die Gewerkschaften in Arbeitskonflikten finanziell entscheidend schwächen.



Die Öffentlichkeit wird in jedem Jahr bei der Bilanzlegung des ÖGB von der Zuführung finanzieller Mittel in den Solidaritätsfonds informiert. Der ÖGB ist die einzige Großorganisation, die ihre finanziellen Mittel offen legt. Damit ist es eindeutig, dass der Solidaritätsfonds (Streikfonds) des ÖGB zur Gänze aus Mitgliedsbeiträgen gespeist wird und damit einzig und allein den Mitgliedern des ÖGB und ihren Interessen dient.

Offenlegung der Bilanz jährlich

Solidaritätsfonds nur aus Mitgliedsbeiträgen

Die Bedeutung des Betriebsrats/ Personalvertreters für die Gewerkschaftsbewegung

Die **Betriebsräte/Personalvertretungen** bilden in der Praxis die **Grundorganisation des Gewerkschaftsbundes in Betrieben/Dienststellen**, obwohl sie – dem Arbeitsverfassungsgesetz/Personalvertretungsrecht nach – eine selbstständige Körperschaft sind. Aber ohne diese **enge Zusammenarbeit** wäre die Gewerkschaftsorganisation nicht funktionsfähig. Die Betriebsräte/Personalvertretungen erfüllen nicht nur die Aufgabe, die Arbeitnehmer über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären, sie zu beraten und zu unterstützen, sondern sie trachten darüber hinaus, dass möglichst viele Arbeitnehmer der Gewerkschaft angehören:

Der Betriebsrat/Personalvertreter ist der gewählte Vertreter der lohnabhängigen Beschäftigten eines Unternehmens/einer Dienststelle. Seine Rechte und Pflichten werden durch das Arbeitsverfassungsgesetz/Personalvertretungsrecht geregelt. Durch seine Funktion ist er nicht automatisch Mitglied seiner Gewerkschaft.

Bis auf einen kleinen Teil von Betriebsräten/Personalvertretern wissen diese, dass sie **ohne Mitgliedschaft bei der zuständigen Gewerkschaft eine schwache und unternehmerabhängige Position** im Betrieb/in der Dienststelle haben. Auch als Betriebsräte/Personalvertreter sind sie dann Mitglieder, wenn sie – wie jeder andere Beschäftigte – freiwillig der zuständigen Gewerkschaft beitreten.

ÖGB: Verein mit Rechtspersönlichkeit

In der Regel übernehmen Betriebsräte/Personalvertreter **gewerkschaftliche Funktionen** und sind durch die Beschlüsse der Gewerkschaft, durch ihre Funktion, ihr Vertrauen und ihre Loyalität in die zuständige Gewerkschaft eingebunden.

Die Betriebsräte/Personalvertreter sind die zentralen Informationsstellen und die Vertrauensleute der Mitglieder des ÖGB. Sie werden durch den ÖGB und ihre zuständige Gewerkschaft geschult und sind die Meinungsträger und Meinungsbildner der Gewerkschaften im Betrieb/in der Dienststelle.



Beantwortung der Kontrollfragen

- F 1:** Es trifft auf die heutige Situation nicht mehr ganz zu, wenn als Aufgabe der Gewerkschaften die Vertretung und Wahrung ausschließlich der beruflichen Interessen von Lohnarbeitern angesehen wird, weil der **Aufgabenkreis der Gewerkschaften** sich längst nicht mehr auf die Vertretung der beruflichen Interessen im Betrieb beschränkt; um die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, müssen die Gewerkschaften heute auf **viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens** – von der Wirtschaftspolitik über die Sozialpolitik bis zur Bildungs- und Kulturpolitik – Einfluss nehmen.
- F 2:** Die Definition „Gewerkschaften sind dauernde Vereinigungen von Lohnarbeitern zur Vertretung und Wahrung ihrer (beruflichen) Interessen“ sagt aus, dass eine erfolgreiche Gewerkschaft sich nicht aus einem aktuellen Anlass bilden und, nachdem das Ziel erreicht ist, gleich wieder auflösen kann, sondern eine **dauernde Organisation mit dauernder Zugehörigkeit möglichst vieler** (im Idealfall aller) Beschäftigten zu ihr sein muss; dass die Gewerkschaften zur **Vertretung der Interessen aller unselbstständig Erwerbstätigen** da sind; dass es die Aufgabe der Gewerkschaften ist, sowohl vorhandene **Errungenschaften** zu **wahren**, als auch für **weitere Verbesserungen** zu kämpfen und für **neue** – durch den Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation entstehende – **Interessen** der Arbeiter und Angestellten einzutreten.
- F 3:** **In vorgewerkschaftlicher Zeit** konnten die Unternehmer überall die Arbeitsbedingungen diktieren: Die um Lohn arbeitenden Menschen standen, wenn sie einen Arbeitsplatz suchten, als **Einzelne dem Unternehmer hilflos gegenüber**; sie waren, um wenigstens überleben zu können, auf eine Arbeitsstelle angewiesen und mussten daher jede Bedingung annehmen. Die **Arbeitsbedingungen** wie die **Löhne** waren dementsprechend **schlecht**. Die gleiche Situation der Abhängigkeit von arbeitenden Menschen besteht heute noch in vielen Teilen der Welt, überall dort, wo es keine oder keine starke Gewerkschaftsbewegung gibt, sie ist aber auch bei uns und in anderen **hoch entwickelten demokratischen Industriestaaten** noch nicht ganz verschwunden. Trotzdem ist die Situation hier eine grundsätzlich andere: Wo die **Abhängigkeit** noch besteht, hat sie **nicht mehr ganz so schlimme Auswirkungen** wie früher, denn starke Gewerkschaften haben einen sozialen Fortschritt erkämpft, der allen Arbeitern und Angestellten, auch jenen, die keine Gewerkschaftsmitglieder sind – zugute kommt. Und **starke Gewerkschaften handeln** mit den Unternehmerverbänden **im Interesse ihrer Mitglieder und aller unselbstständig Beschäftigten Arbeitsbedingungen aus**, die **von den Unternehmern nicht willkürlich geändert** werden können.



- F 4:** Die Gewährung der Koalitionsfreiheit bedeutete für die junge Gewerkschaftsbewegung, dass sie nun nicht mehr illegal tätig sein musste, sondern **in aller Öffentlichkeit handeln** konnte. Die **Unternehmer** konnten sich jetzt **nicht mehr** darauf berufen, **das Recht allein auf ihrer Seite** zu haben, sie mussten sich mit den Forderungen der Gewerkschaften auseinander setzen; die Festlegung der Arbeitsbedingungen lag daher nun nicht mehr allein in ihrem Ermessen.
- F 5:** Ein **Kollektivvertrag** ist ein Vertrag über Arbeitsbedingungen, Löhne und Arbeitszeiten, der nicht zwischen einem einzelnen Unternehmer und einem einzelnen Lohnarbeiter abgeschlossen wird, sondern **von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden kollektiv**, das heißt für alle unselbstständig Erwerbstätigen und alle Unternehmer der jeweiligen Branche geltend. Durch den Abschluss von Kollektivverträgen wird der einzelne **Arbeiter oder Angestellte der Sorge enthoben, seine individuellen Arbeitsbedingungen mit dem Unternehmer selbst aushandeln zu müssen**: Egal, ob er Gewerkschaftsmitglied ist oder nicht, egal, ob er mitten im Arbeitsleben steht oder neu in dieses eintritt – die Sorge um die Durchsetzung entsprechender Arbeitsbedingungen ist ihm abgenommen, denn der Kollektivvertrag gilt auf jeden Fall auch für ihn.
- F 6:** Voraussetzung für den Abschluss von entsprechenden (das heißt den Interessen der Arbeiter und Angestellten Rechnung tragenden) Kollektivverträgen ist die **Existenz von organisatorisch und finanziell starken Gewerkschaften**. Und je mehr Mitglieder eine Gewerkschaft hat, je größer die gewerkschaftliche Organisationsdichte der unselbstständig Erwerbstätigen in einem Wirtschaftszweig ist, desto größer ist die Garantie, dass der Kollektivvertrag von den Unternehmern auch eingehalten wird.
- F 7:** Eine Richtungsgewerkschaft ist eine Gewerkschaftsorganisation, die im **Naheverhältnis zu einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Machtgruppe** steht, häufig nicht bereit ist, mit Gewerkschaften, die eine andere weltanschauliche Überzeugung vertreten, zusammen zu arbeiten und mit diesen anderen Richtungsgewerkschaften oft sogar heftige Auseinandersetzungen führt.
- F 8:** **1945**, als Österreich nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wiedererstand, gab es keinen legalen Gewerkschaftsapparat mehr, weil der Faschismus die Organisationen der vor 1934 bestehenden Richtungsgewerkschaften zerschlagen hatte und die vom Hitler-Regime eingerichtete Zwangsorganisation, die „Deutsche Arbeitsfront“, selbstverständlich sofort aufgelöst worden war; die **Gewerkschaftsbewegung musste von vorne beginnen**. Auf Initiative von Vertrauensmännern der ehemaligen freien (sozialistischen) Gewerkschaften einigten sich sozialistische, christliche und kommunistische Gewerkschafter, die **alten Richtungsgewerkschaften nicht mehr aufleben** zu lassen, sondern eine die **Gewerkschafter aller legalen politischen Richtungen umfassende, für alle Arbeitnehmer gemeinsam eintretende Organisation** zu gründen. Diese Organisation war der **ÖGB**.



- F 9:** Die politische Einstellung der Gewerkschaftsmitglieder (einschließlich jener, die keiner Fraktion oder anerkannten Gruppierung des ÖGB angehören) und damit die Stärke der Fraktionen kann mit Hilfe der **Ergebnisse der Betriebsratswahlen** festgestellt werden, weil die **Kandidaten** bei diesen Wahlen **zumeist von den Fraktionen aufgestellt** werden.
- F 10:** Nach dem Statut kann **jeder gegen Lohn oder Gehalt arbeitende Österreicher** oder **im Inland lebende Ausländer** ÖGB-Mitglied werden.
- F 11:** Eine Gewerkschaftsorganisation nach dem Industriegruppenprinzip fasst **jeweils die Arbeiter und Angestellten eines großen Wirtschaftsbereichs** – im Bereich der industriellen Produktion, aber auch in anderen Branchen – zusammen, wobei die Gewerkschaftsorganisation auf einer **einheitlichen Betriebsorganisation der Arbeiter und Angestellten** aufbaut.
- F 12:** Die Tatsache, dass der ÖGB rechtlich ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ist, hat insofern Bedeutung für die Wahrung seiner Unabhängigkeit, als er dadurch mit dem **Recht zur autonomen Selbstverwaltung** ausgestattet ist. Die Behörde ist demzufolge nicht berechtigt, sich mit den internen Angelegenheiten des ÖGB zu befassen; sie könnte nur dann gegen ihn vorgehen, wenn er gegen die Bestimmungen des Vereinsgesetzes verstoßen würde.
- F 13:** Die Statuten des Vereins **ÖGB** legen als dessen **Wirkungsbereich** fest: Mitwirken am Aufbau Österreichs, Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit Österreichs, Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitärer Bestrebungen, Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens, unentwegter Kampf zur Hebung des Lebensstandards der Arbeitnehmerschaft Österreichs.
- F 14:** Zum Unterschied von irgendeinem beliebigen „normalen“ Verein hat der ÖGB **Aufgaben von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung** wahrzunehmen, die bei Beschränkung seiner rechtlichen Stellung auf die durch das Vereinsgesetz gezogenen Grenzen nicht zu erfüllen wären. Deshalb weitete der **Gesetzgeber** die **rechtliche Stellung des ÖGB** weit **über den** durch das Vereinsgesetz **vorgesehenen Rahmen** aus.
- F 15:** Unter „überbetrieblicher Mitbestimmung“ versteht man die **Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung** (in Österreich also des ÖGB) **an den Beratungen** von Kommissionen und Körperschaften der **staatlichen Zentralverwaltung**, das heißt der Ministerien.
- F 16:** Die Gewerkschaft Agrar – Nahrung – Genuss besitzt in den Bundesländern **Burgenland, Kärnten, Steiermark und Wien** die **Kollektivvertragsfähigkeit** für die bäuerlichen Dienstnehmer.



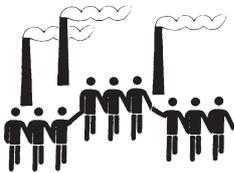
Lösungen der Übung



1. Schritt: _____ Erkenntnis, dass ein von mehreren
Menschen vorgebrachtes Verlangen mehr Aussicht auf
Verwirklichung hat als die Forderung des Einzelnen;
gemeinsame Aussprache und Beratung.



2. Schritt: _____ Verabredung der in einem Betrieb
Beschäftigten (Absprache über gemeinsames einheitliches
Vorgehen, um nicht vom Unternehmer gegeneinander
ausgespielt zu werden).



3. Schritt: _____ Überbetriebliche Verabredung (von der
Belegschaft mehrerer Betriebe gemeinsam – solidarisch –
getragene Aktion).



4. Schritt: _____ Gründung von Bildungs- und
Unterstützungsvereinen als Selbsthilfeorganisation
auf überbetrieblicher Basis (auch schon als
Interessenvertretung).



5. Schritt: _____ Gründung von Gewerkvereinen,
Fachvereinen, Gewerkschaften als Organisationen der
Interessenvertretung von Arbeitern und Angestellten.



Anhang

Der

Österreichische Gewerkschaftsbund

Der Aufbau des ÖGB

1010 Wien, Hohenstaufeng. 10–12, Telefon 01/534 44-0; Fax 01/534 44/204.
Mitgliederstand Dezember 1998: 1,480.016

- Der **Bundeskongress** ist das höchste Forum des ÖGB; er tritt alle vier Jahre zusammen. Die Delegierten werden von den Gewerkschaften entsprechend ihrer Mitgliederzahl entsandt; dazu kommen die stimmberechtigten Mitglieder des ÖGB-Bundesvorstands, Delegierte der Frauen- und der Jugendabteilung sowie weitere ÖGB-Funktionäre mit beratender Stimme (alle Fraktionen sind entsprechend ihrer Stärke vertreten). Der Bundeskongress zieht Bilanz über die abgelaufene Tätigkeitsperiode und legt das Programm für die kommende fest. Weiters obliegt ihm die Wahl des Präsidiums und der Kontrollkommission, die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen.
- Die **Kontrollkommission** besteht aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern (alle Fraktionen), die vom Bundeskongress gewählt werden. Sie überwacht unter anderem die Einhaltung der Statuten, die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, die finanzielle Gebarung des ÖGB, der Gewerkschaften und Landesexekutiven.
- Die **Vorständekonferenz** wird nur zu bedeutenden Anlässen einberufen. Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstands, der Kontrollkommission und Vertretern der Gewerkschaften entsprechend ihrer Stärke. In beratender Funktion nehmen Vorsitzende und Sekretäre der Landesexekutiven, ÖGB-Sekretäre und -Redakteure, Frauen- und Jugendvertreter daran teil.
- Der **Bundesvorstand** besteht aus dem Präsidium, Vertretern der Gewerkschaften entsprechend ihrer Stärke, der Frauen- und der Jugendabteilung des ÖGB sowie von Minderheitsgruppen. Er tritt in regelmäßigen Abständen zusammen und behandelt aktuelle Fragen der Sozial-, Wirtschafts- und Kulturpolitik (die zumeist in den Fraktionen vorberaten werden). Weiters ist der Bundesvorstand zuständig für Geschäftsordnungen, Probleme der Abgrenzung der Organisationsgebiete, Streiks usw.



- Das **Präsidium** leitet die tägliche Arbeit und setzt sich aus dem Präsidenten, höchstens sechs Vizepräsidenten, wobei eine der VizepräsidentInnen eine Vertreterin der Frauen sein muss, und den beiden Leitenden Sekretären zusammen. Der/die Vorsitzende und der/die VorsitzendestellvertreterIn der Kontrollkommission des ÖGB nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil. Das Präsidium kann weitere Personen seinen Beratungen beiziehen.
- **Abteilungen, Referate und Organisationen des ÖGB:**
Frauen, Jugend, Organisation und Finanzen, Sozialpolitik, Volkswirtschaft, Bildung – Freizeit – Kultur, Humanisierung – Umwelt – Technologie, Betriebsarbeit, Berufsbildung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Verbindungen, Büchereiabteilung, Berufsbildung (bfi), Sozialtourismus, Verlag des ÖGB.

Die Landesexekutiven des ÖGB



Landesexekutive Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
Telefon 0 26 82 / 770, Fax 0 26 82 / 770 / 62
Internet: <http://www.oegb.or.at/laender/bgl.htm>
e-mail: burgenland@oegb.or.at



Landesexekutive Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44
Telefon 0 46 3 / 58 70, Fax 0 46 3 / 58 70 / 330
Internet: <http://www.oegb.or.at/laender/ktn.htm>
e-mail: kaernten@oegb.or.at



Landesexekutive Niederösterreich
1060 Wien, Windmühlgasse 28
Telefon 01 / 586 21 54, 586 21 55, Fax 01 / 587 39 58 / 10
Internet: <http://www.oegb.or.at/laender/noe.htm>
e-mail: niederoesterreich@oegb.or.at



Landesexekutive Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40
Telefon 0 73 2 / 66 53 91–95 Serie, Fax 0 73 2 / 61 76 15
Internet: <http://www.oegb.or.at/laender/ooe.htm>
e-mail: oberoesterreich@oegb.or.at



Landesexekutive Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10
Telefon 0 66 2 / 88 16 46–49 Serie, Fax 0 66 2 / 88 19 03
Internet: <http://www.oegb.or.at/laender/sbg.htm>
e-mail: salzburg@oegb.or.at



Landesexekutive Steiermark
8020 Graz, Südtiroler Platz 13
Telefon 0 31 6 / 70 71-0, Fax 0 31 6 / 71 63 28
Internet: <http://www.oegb.or.at/laender/stmk.htm>
e-mail: steiermark@oegb.or.at



Landesexekutive Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16
Telefon 0 51 2 / 597 77, Fax 0 51 2 / 597 77 / 615
Internet: <http://www.oegb.or.at/laender/tir.htm>
e-mail: tirol@oegb.or.at



Landesexekutive Vorarlberg
6800 Feldkirch, Widnau 2
Telefon 0 55 22 / 35 53-0, Fax 0 55 22 / 35 53 / 13
Internet: <http://www.oegb.or.at/laender/vbg/index.htm>
e-mail: vorarlberg@oegb.or.at



1011 Wien, Hohenstaufengasse 10–12
Telefon 01 / 534 44-0; Fax 01 / 534 44 / 204
Internet: <http://www.oegb.or.at>
E-Mail: oegb@oegb.or.at

Die 13 Gewerkschaften des ÖGB



**Gewerkschaft
der Privatangestellten**
1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2
Telefon: 01 / 313 93 Serie
Fax: 01 / 313 93 / 388, 588
Internet: <http://www.gpa.at>
E-Mail: gpa@gpa.at



**Gewerkschaft
Druck und Papier**
1070 Wien, Seidengasse 15–17
Telefon: 01 / 523 82 31
Fax: 01 / 523 82 31 / 28
Internet: <http://www.gewdup@netway.at>
E-Mail: gewdup@netway.at



**Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst**
1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Telefon: 01 / 534 54 Serie
Fax: 01 / 534 54 / 326
Internet: <http://www.goed.or.at>
E-Mail: goed@goed.or.at



**Gewerkschaft
Handel, Transport, Verkehr**
1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Telefon: 01 / 534 54 Serie
Fax: 01 / 534 54 / 325
Internet: <http://www.oegb.or.at/gews/htv.htm>
E-Mail: htv@htv.oegb.or.at



**Gewerkschaft
der Gemeindebediensteten**
1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11
Telefon: 01 / 313 16 Serie
Fax: 01 / 313 16 / 99 / 836 00
Internet: <http://www.oegb.or.at/gdg>
E-Mail: gdg@gdg.or.at



**Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe,
Persönlicher Dienst**
1010 Wien, Hohenstaufengasse 10
Telefon: 01 / 534 44
Fax: 01 / 534 44 / 505
Internet: <http://www.oegb.or.at/gews/hgpd.htm>
E-Mail: hgpd@hgpd.oegb.or.at



**Gewerkschaft
Kunst, Medien, Sport, freie Berufe**
1010 Wien, Maria-Theresien-Straße 11
Telefon: 01 / 313 16 Serie
Fax: 01 / 313 16 / 77 00
Internet: <http://www.oegb.or.at/gews/kmfb.htm>
E-Mail: margarita_klinger@kmfb.oegb.or.at
oder: beatrix_kozina@kmfb.oegb.or.at



**Gewerkschaft
der Post- u. Fernmeldebediensteten**
1010 Wien, Biberstraße 5
Telefon: 01 / 512 55 11–14 Serie
Fax: 01 / 512 55 11 / 52
Internet: <http://www.oegb.or.at/gews/post.htm>
E-Mail: gpf@gpf.oegb.or.at



**Gewerkschaft
Bau-Holz**
1010 Wien, Ebendorferstraße 7
Telefon: 01 / 404 47 Serie
Fax: 01 / 401 47 / 258, 234, 205, 345
Internet: <http://www.oegb.or.at/gbh/index.htm>
E-Mail: Bau_holz@gbh.oegb.or.at



**Gewerkschaft
Agrar-Nahrung-Genuss**
1081 Wien, Albertgasse 35
Telefon: 01 / 401 49
Fax: 01 / 401 49 / 20
Internet: <http://www.oegb.or.at/ang>
E-Mail: ang@ang.oegb.or.at



**Gewerkschaft
der Chemiarbeiter**
1062 Wien, Stumpergasse 60
Telefon: 01 / 597 15 01
Fax: 01 / 597 21 01 / 23
Internet: <http://www.oegb.or.at/gews/chemie.htm>
E-Mail: gdc@gdc.oegb.or.at



**Gewerkschaften
Metall-Textil**
1040 Wien, Plößlgasse 15
Telefon: 01 / 501 46 Serie
Fax: 01 / 501 46 / 133 00
Internet: <http://www.metaller.at>
E-Mail: metaller@metaller.at



**Gewerkschaft
der Eisenbahner**
1050 Wien, Margaretenstraße 166
Telefon: 01 / 546 41 Serie
Fax: 01 / 546 41 / 400, 504
Internet: <http://www.oegb.or.at/gde.htm>
E-Mail: gde@gde.oegb.or.at

Der **Österreichische Gewerkschaftsbund**

besteht in seiner heutigen Form seit 1945. Er ist als Verein registriert und hat daher eigene Rechtspersönlichkeit; die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Er umfasst alle unselbstständig Erwerbstätigen (Arbeiter, Angestellte, öffentlich Bedienstete, einschließlich der in einem Lehr- oder ähnlichen Verhältnis stehenden Personen beiderlei Geschlechts). Darüber hinaus können Arbeitslose, welche schon unselbstständig waren, Arbeitslose, die noch keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, jugendliche Schüler und Studenten, welche die Absicht haben, unselbstständig zu werden, und sonstige Berufsgruppen (wie zum Beispiel freischaffend oder freiberuflich Tätige), soweit sie von ihrer Tätigkeit her mit den unselbstständigen Erwerbstätigen vergleichbar sind, als Mitglieder aufgenommen werden.

Der ÖGB ist überparteilich, aber nicht unpolitisch.

Die wichtigsten Aufgaben des ÖGB

- Wahrnehmung der Interessen aller Arbeitnehmer durch Initiativen für Generalkollektivverträge und rechtliche Regelungen.
- Überbetriebliche Mitbestimmung in der Paritätischen Kommission, im Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, im Verbändekomitee und in vielen anderen Gremien.
- Durchsetzung sozialer Verbesserungen, Ausweitung der sozialen Sicherheit, Schutz und Betreuung bestimmter Gruppen, wie Jugendliche und Frauen.
- Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten.
- Mithilfe bei Bemühungen um Preisstabilisierung und Wirtschaftswachstum, Sicherung der Reallöhne.
- Humanere Arbeitswelt mit neuen Technologien.
- Koordinierung der gemeinsamen Anliegen der Gewerkschaften und Landesexekutiven.
- Gewerkschaftliche Bildungs- und Kulturarbeit – berufliche Weiterbildung.
- Mitwirkung und Durchführung der Freizeitgestaltung, Schaffung und Führung von Erholungsheimen und Feriendörfern, Erholungsurlaub für gesundheitsgefährdete Jugendliche in Jugenderholungsheimen des ÖGB.
- Solidaritätsversicherung.

Die **13 Gewerkschaften**

Die dem Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des Gewerkschaftsbundes aus. In ihrem Aufbau sind sie ähnlich organisiert wie der Österreichische Gewerkschaftsbund; sie haben in der Regel Jugend- und Frauenabteilungen und gliedern sich im Bedarfsfall nach Berufszweigen in Sektionen und Fachgruppen; jede Gewerkschaft hat ihr eigenes Fachblatt, das über spezifische gewerkschaftliche und berufliche Belange informiert und das die Mitglieder kostenlos erhalten. Die Organe der Gewerkschaften sind der „Gewerkschaftstag“ (entspricht dem Bundeskongress des ÖGB), der Zentral- oder Hauptvorstand (entspricht dem Bundesvorstand des ÖGB), Präsidium, Kontrollausschuss. Die 13 Gewerkschaften vertreten ihre Anliegen und ihre Meinung durch Delegierte im Bundeskongress und im Bundesvorstand des ÖGB. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Mitgliederstand, aber auch die kleinste Gewerkschaft hat am Bundeskongress mindestens vier stimmberechtigte Vertreter.

Die wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften

Organisationsarbeit, wie Werbung, Betreuung der Mitglieder, Einhebung der Beiträge, Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen Interessen ihrer Mitglieder, zum Beispiel: Führen von Kollektivvertragsverhandlungen, Durchsetzung branchenspezifischer Forderungen, Rechtsschutztätigkeit, Bildungsarbeit, Jugend-/Frauenarbeit.

Führung eigener Schulungs- und Erholungsheime; Gewährung von Unterstützungen über Leistungen des ÖGB hinaus; Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen. Schulung der Betriebsräte und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Die **Landesexekutiven**

sind die Außenstellen des ÖGB, die die Tätigkeit der Bezirkssekretariate des ÖGB sowie der Außenstellen der einzelnen Gewerkschaften in den Bundesländern koordinieren, unterstützen und betreuen.

Die wichtigsten Aufgaben der Landesexekutiven

Organisationsarbeit, überbetriebliche Mitbestimmung in verschiedenen Kommissionen und Gremien auf Landesebene; Durchsetzung regionaler Forderungen; gewerkschaftliche Bildungs-, Freizeit- und Kulturarbeit.

BRIEF SCHULE

SOZIALRECHT		
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts	
SR-2	Geschichte der sozialen Sicherung	
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-9	Unfallversicherung	
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung	
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates	
SR-14	Pflegesicherung	
SR-15	Sozialhilfe	

Diese Reihe ist in Fertigstellung: die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

ARBEITSRECHT		
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht	
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung	
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates	
AR-3	Arbeitsvertrag	
AR-4	Arbeitszeit	
AR-5	Urlaubsrecht und Pflegefreistellung	
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
AR-8A	Arbeitnehmerschutz I: Überbetrieblicher Arbeitnehmerschutz	
AR-8B	Arbeitnehmerschutz II: Innerbetrieblicher Arbeitnehmerschutz	
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung	
AR-11	Betriebsvereinbarung	
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution	
AR-13	Berufsausbildung	
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
AR-15	Betriebspensionsrecht I: Allgemeiner Teil	
AR-16	Betriebspensionsrecht II: Direkte Leistungszulage	

Diese Reihe ist in Fertigstellung: die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	
GK-3A	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik, Teil 1: ÖGB 1945 bis 1955	
GK-3B	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung in der Zweiten Republik, Teil 2: ÖGB 1956 bis 1982	
GK-3C	Vom 1. bis 14. Bundeskongress	
GK-4	ÖGB-Statuten, Geschäftsordnung des ÖGB	
GK-5	Geschichte und Politik des ÖGB seit 1982 mit Auszügen aus den Beschlüssen des letzten ÖGB-Bundeskongresses	
GK-6	Zum System der Arbeitnehmervertretung in Österreich: ÖGB, Gewerkschaften, Arbeiterkammern, Sozialpartnerschaft	
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte	

Anmeldungen zur Briefschule des ÖGB

ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit, Kultur

1010 Wien, Hohenstaufengasse 10–12 • Telefonische Auskunft **01 / 534 44 / 444 Dw.**

ÖGB-/AK-Fernlehrgang

Der Fernlehrgang ist für alle, die nicht an gewerkschaftlichen Seminaren teilnehmen können, gedacht. Durch den Fernlehrgang bietet der ÖGB die Möglichkeit, sich gewerkschaftliches Grundwissen im Selbststudium anzueignen. Teilnehmen können gewerkschaftliche FunktionärInnen der Arbeitnehmervertretung und interessierte Gewerkschaftsmitglieder. Die Skripten können auch als Schulungsmaterial für Seminare und Vorträge verwendet werden.

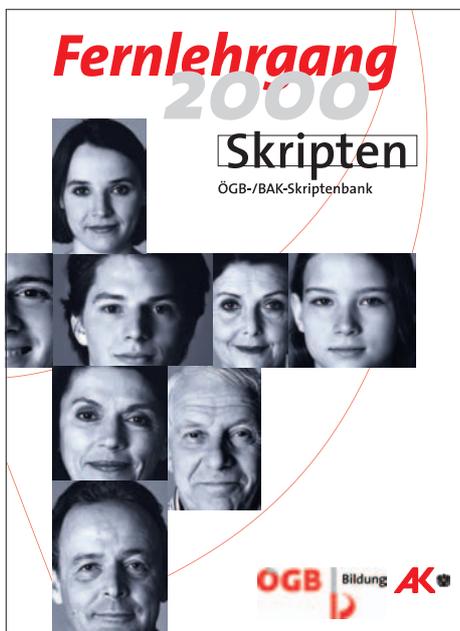
● Wie nehme ich teil?

Es sind keine besonderen Vorkenntnisse nötig, einfach anrufen oder E-Mail senden. Die Abwicklung erfolgt per Post oder E-Mail, Anpassung an individuelles Lerntempo – ständige Betreuung durch das ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit und Kultur. Die Teilnahme ist für Gewerkschaftsmitglieder kostenlos. Nach Absolvierung einer Skriptenreihe erhält der/die KollegIn eine Teilnahmebestätigung.

● Was sind Themen und Grundlagen?

Über 100 von Spezialisten gestaltete Skripten, fachlich fundiert, leicht verständlich, zu folgenden Themenbereichen: • Gewerkschaftskunde • Politik und Zeitgeschehen • Sozialrecht • Arbeitsrecht • Wirtschaft-Recht-Mitbestimmung • Internationale Gewerkschaftsbewegung • Wirtschaft • Praktische Gewerkschaftsarbeit • Humanisierung-Technologie-Umwelt

Zudem übermitteln wir gerne einen Folder mit dem jeweils aktuellen Bestand an Skripten und stehen für weitere Informationen zur Verfügung.



Auf der ÖGB-Homepage findet sich ebenfalls eine Übersicht der Skripten:
oegb.or.at/referate/bfk/index.htm
– Bildungsreferat anklicken –
Betriebsräte – Fernlehrgang

● Informationen und Bestellung

der ÖGB-/AK-Skripten

Für die Bestellung ist Kollegin Margarita Skalla (ÖGB-Referat für Bildung, Freizeit, Kultur, 1011 Wien, Hohenstaufengasse 10–12) zuständig:

Tel. 01/534 44/444 Dw.

Fax: 01/534 44/597 Dw.

E-Mail: margarita.skalla@oegb.or.at

Kollege Michael Vlastos ist für inhaltliche Fragen zu kontaktieren:

Tel. 01/534 44/441 Dw.

E-Mail: michael.vlastos@oegb.or.at

VOGB



STRUKTUR UND AUFBAU **GEWERKSCHAFTSKUNDE**

* FernlehrgangsteilnehmerInnen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seiten mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden: **Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes**
1010 Wien, Hohenstaufengasse 10.